

**Änderungssatzung vom 02.07.2013
zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Daisendorf mit Abteilungen
(Feuerwehrsatzung – FwSAbt) vom 19.04.2011**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.07.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Ergänzung:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
 2. der Altersabteilung
 3. der Jugendfeuerwehr
 4. der Kindergruppe der Jugendfeuerwehr.

Artikel II

Der § 7 erhält folgende Ergänzung:

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (6) Die Kindergruppe der Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern in der 1. bis einschließlich zur 3. Grundschulklasse.
- (7) Der Leiter der Kinderfeuerwehr (Kindergruppenleiter) wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ernannt. Der Leiter, sowie die Betreuer der Kindergruppe müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen sowie Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein.

- (8) Die Aufgaben und die Grundlagen der Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr mit ihrer Jugendgruppe und der Kindergruppe sollen in einer Jugendordnung festgelegt werden.

Artikel III

Der § 13 Abs. 2 erhält folgende Ergänzung:

Sofern der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Leiter der Kindergruppe nicht nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Daisendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Daisendorf, 03.07.2013

Frank Lemke
Bürgermeister